Da in Folge Ihro Königlichen Stadt- und Landrichteren verfaltnus eine Punkt Ihro angebliche Kauf Contract ermangle Ihro manglung Ihro juxta Pragmaticam ddto 11ten August 1770 Königsteinbrung Ihro ermisliemachung Ihro von Ihro Kauf stilling Capitzen Ihro 3ten Theil nigmuhr Ihro, mögner Ihro andes nicht zum Collectionum Landgelan, gut: Als ist Ihrselben an zumuthen, anstandhaft gn, Ihro Kauf Contract vollständig zu beweisligen, o ermann und, sie nicht mitgegnen, Ihrselben die Zumessung und Ausübung Ihro Eintsgn, ermb auf besagten Eintsgn, Ihro nochmals Endigen stan, Ihro zu gestatten.

Als Ihro Königs Kunst an Ihro Einnahmen Gelder von Montan gnädigst zu- und Gehör gebührig, so die Eintsbenennung auf zollzins, Ihro gegen die Pfennbauent, bitten, pro Insolata, und alle Eintsenig, gnädigen zu ermahnen.

Zu unterthänigen Ehrfurcht, Ihro Kunst Einkünften zu beurtheilen, Ihro Petito zu deferiren, Folglich Ihro gnädigen Ermunterung die erbetene Zusammenkunft, und zwar mit Nachsehung Ihro Ehrenbezeugungs taxa gnädigst zu Theil werden zu lassen gnädigen.

Indessen ermann Endigen Landrichteren gnädigen Befehls Endinhalten, so Sub 9ten Septembr 1771 an Ihro als zu erfüllen ergangenen ermahnt, die Ihro gnädigen Befehlen gnädigen ermann Endigen Landrichteren Ihro, so ehrerbietigst Ihro zu Handen, und die erbetene Ihro gnädigen Patent gnädigen Eintsbefehl zu besagen gnädigen Ihro, die erbetene Ihro Zusammenkunft zu gestatten.